

sitzverhältnissen genügt aber noch nicht den forstpolitischen Forderungen, die zur Gewährleistung einer pfleglichen Bewirtschaftung auf grundsätzliche Aufgabe des Parzellen- und Kleinstbetriebes gerichtet sind. Wenn auch aus der programmatischen Anerkennung des Privateigentums heraus der bäuerliche Waldbesitz anerkannt wird, so ist doch hinsichtlich des forsttechnischen Betriebes i. a. nur der mittlere und größere Forstbetrieb als voll leistungsfähig im Sinne der künftigen nationalwirtschaftlichen Aufgaben der Waldwirtschaft anzusehen.

Bei bäuerlichen Besitzeinheiten, die nennenswerten Flächenumfang, aber in Form zerstreuter Waldparzellen, aufweisen, kann die Zusammenlegung oder Flurbereinigung erfolgreich eingesetzt werden, wenn ein Austausch mit anderen im Gemenge liegenden Bauernwaldgrundstücken möglich ist. Das Reichsumlegungsgesetz vom 26. Juni 1936 mit der VO vom 16. Juni 1937 gibt auch für die Vereinigung von zersplitterten Waldbesitzteilen die erforderliche Handhabe, um diese im Falle der forstlichen Zweckmäßigkeit in autoritativer Weise durchführen zu können.

In den meisten Fällen wird diese Waldverkoppelung nicht zum erstrebten Ziele führen, da die zusammengelegten Teile der einzelnen Besitzer auch nach der Zusammenlegung noch nicht die für die Bewirtschaftung wünschenswerte und notwendige Größe haben werden.

Als einziges Mittel der Besitzverbesserung kommt dann nur die Waldgenossenschaftsbildung in Frage. Dies bedeutet die Rückkehr zum alten Gemeinschaftswalde, aus dem der Bauernwald zum großen Teil vor 100 Jahren oder früher in Verkennung der waldwirtschaftlichen Notwendigkeiten und in rücksichtsloser Anwendung individualistischer volkswirtschaftlicher Doktrinen hervorgegangen ist.

Es ist klar, daß die zwangsweise Bildung von Wald eigentums genossenschaften mit Aufgabe des Sondereigentums der grundsätzlichen Anerkennung des Privateigentums, ebenso wie bei dem Erbhofwald den Grundgedanken des Erbhofrechtes widersprechen würde und daher für eine allgemeine Lösung des Bauernwaldproblems kaum in Frage kommen wird.

Daher ist regelmäßig anzustrebendes Ziel der bäuerliche Eigenbesitz im genossenschaftlichen Gemeinschaftsbetrieb. Ob dann die Bindung mehr oder weniger streng sein wird, ob die Durchführung der gemeinschaftlichen Betriebsarbeiten auf den gesamten Betrieb oder nur auf bestimmte wichtige Hauungs-, Kultur- oder Wegbauarbeiten sich erstrecken wird, ob die Nutzung den einzelnen Eigentümern in natura auf seinem Waldanteil zukommt oder in Form eines Anteiles an Geld oder Holznutzung auf gemeinsamer Hiebsfläche, all dies sind Fragen, deren zweckmäßige Lösung von den allgemeinen und örtlichen Verhältnissen abhängig ist und der